

Mitteilung über selbstverbrauchte Strommengen 2025

Betroffene Abnahmestelle

Firmenname:

Adresse Entnahmepunkt:

Marktlotation:

- ☐ Im Jahr 2025 wurde der über die oben genannte Marktlotation bezogene Strom **ausschließlich durch unser Unternehmen selbst verbraucht** (keine Weiterleitung an Dritte oder lediglich geringfügige Stromverbräuche Dritter gemäß § 45 EnFG).
- ☐ Die im Jahr 2025 von unserem Unternehmen über die oben genannte Marktlotation aus dem Netz der badenovaNETZE GmbH entnommene Strommenge wurde **teilweise an Dritte weitergeleitet**.

Bei weitergeleiteten Strommengen bitte die folgenden Formulare vollständig ausfüllen:

Formular 1: Zusätzliche Angaben zu weitergeleiteten Mengen gem. § 46 EnFG

ggfs. Formular 2: Notwendige Angaben im Falle einer Schätzung
gem. § 46 Abs. 2 Nr. 2 EnFG

Formular 3: Zusätzliche Angaben zu weitergeleiteten Mengen gem. § 2 Abs. 8 KAV

Wir bestätigen die Richtigkeit aller getätigten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

Formular 1: Zusätzliche Angaben zu weitergeleiteten Mengen gem. § 46 EnFG

Sofern Sie Teilmengen im Jahr 2025 an Dritte weitergeleitet haben, führen Sie diese bitte in der Tabelle unten einzeln auf und ergänzen Sie die zusätzlichen Angaben. Bitte füllen Sie die Tabelle auch aus, wenn die Strommengen nur an einen einzigen Dritten weitergeleitet wurden.

Bitte beachten Sie, dass ein nicht oder unvollständig ausgefülltes Formular finanzielle Nachteile für Sie zur Folge haben kann.

Im Kalenderjahr 2025 insgesamt an Dritte weitergeleitete Strommenge in kWh:

Name	Weitergeleitete Strommenge 2025 in kWh

Menge durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung erfasst gemäß § 46 Abs. 1 EnFG.	Menge NICHT durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung erfasst, sondern nach Vorgaben des § 46 Abs. 3 und 4 EnFG sachgerecht, nachvollziehbar und nachprüfbar geschätzt.*
☐	☐
☐	☐
☐	☐
☐	☐
☐	☐
☐	☐
☐	☐
☐	☐
☐	☐
☐	☐
☐	☐

*** Für den Fall einer Schätzung müssen Sie zusätzlich Formular 2 ausfüllen!**

Des Weiteren müssen Sie auf Verlangen des Netzbetreibers zusätzliche Unterlagen vorlegen können, die beispielsweise die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Schätzwerte erläutern und begründen.

Formular 2: Notwendige Angaben im Falle einer Schätzung gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 2 EnFG

Wurden die im Jahr 2025 verbrauchten Strommengen NICHT durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abgegrenzt, ist gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 2 EnFG eine Schätzung unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin zulässig. Bitte machen Sie diesbezüglich im Folgenden weitere Angaben. Beachten Sie, dass ein nicht oder unvollständig ausgefülltes Formular finanzielle Nachteile für Sie zur Folge haben kann.

A) Bitte geben Sie zunächst an, welcher der folgenden beiden Tatbestände auf Sie zutrifft, und legen Sie diesem Formular eine Begründung bzw. einen entsprechenden Nachweis bei:

- ☐ Die mess- und eichrechtskonforme Abgrenzung der im Jahr 2025 verbrauchten Strommengen ist **technisch unmöglich**. Nachweis liegt bei.

Oder:

- ☐ Die mess- und eichrechtskonforme Abgrenzung der im Jahr 2025 verbrauchten Strommengen ist mit **unvertretbarem Aufwand** verbunden. Nachweis liegt bei.

B) Zusätzlich müssen Sie nachweisen, dass eine **wirtschaftliche Unzumutbarkeit** vorliegt.

- ☐ Nachweis bezüglich der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit liegt bei.

Hinweise:

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Angaben und Nachweisen die Ausführungen im Leitfaden „Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ der Bundesnetzagentur. Trotz des Wegfalls der EEG-Umlage bleiben die Hinweise dieses Leitfadens aktuell. Darüber hinaus bitten wir um Beachtung der von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten Informationen zu diesem Thema, insbesondere die gemeinsamen Grundsätze zum Messen und Schätzen sowie die Rechenbeispiele, die im Internet abrufbar sind unter: www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen.

Wir bestätigen die Richtigkeit aller getätigten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

Formular 3: Zusätzliche Angaben zu weitergeleiteten Mengen gem. § 2 Abs. 8 KAV

Bitte füllen Sie aufgrund Ihrer Eigenschaft als Weiterverteiler im i. S. d. § 2 Abs. 8 KAV für die in Formular 1 genannten, im Jahr 2025 weitergeleiteten Mengen ebenfalls das Formular 3 aus.

Hinweis: Der Begriff „Weiterleitung“ i. S. d. KAV ist anders definiert als i. S. d. EnFG. Eine Weiterleitung i. S. d. KAV liegt nur vor, wenn der nachgelagerte Dritte den Strom kauft, wenn also zwischen Ihnen und dem Empfänger der Weiterleitung ein Stromliefervertrag besteht.

1. Bitte teilen Sie uns zunächst mit, in welcher **Spannungsebene** Sie Strommengen an nachgelagerte Dritte weitergeleitet haben.
(Mehrfachnennung möglich)
 - ☐ Wir haben Strommengen in der **Mittelspannung** weitergeleitet. Für diese nachgelagerten Dritten ist Formular 3 nicht weiter auszufüllen.
 - ☐ Wir haben Strommengen in der **Niederspannung** weitergeleitet. In diesem Fall fahren Sie bitte mit Frage 2 fort.

2. Wurden die in Niederspannung weitergeleiteten Strommengen dem/den Dritten in **Rechnung gestellt**?
(Mehrfachnennung möglich)
 - ☐ Nein, die weitergeleiteten Strommengen wurden nicht in Rechnung gestellt. Für diese nachgelagerten Dritten ist Formular 3 nicht weiter auszufüllen.
 - ☐ Ja, die weitergeleiteten Strommengen wurden in Rechnung gestellt. In diesem Fall gehen Sie bitte weiter zu Punkt 3.

3. Bitte führen Sie in der nachfolgenden Tabelle (siehe nächste Seite) aufgrund Ihrer Eigenschaft als Weiterverteiler im i. S. d. § 2 Abs. 8 KAV die in Niederspannung weitergeleiteten Strommengen, die einem Dritten in Rechnung gestellt wurden, einzeln auf und bitte nehmen Sie eine Zuordnung zu den Konzessionsabgabenkategorien nach § 2 Abs. 2 bis 4 KAV vor.

Summe	
-------	--

* Bei einer Mengenangabe in dieser Kategorie muss im Nachhinein auf Verlangen des Netzbetreibers ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden.